

07.10.99

In - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3)

A. Zielsetzung

Anpassung der Gebühren für Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz an die allgemeine Kostenentwicklung und Flexibilisierung der Grundlagen für die Berechnung nach dem Verwaltungsaufwand. Berücksichtigung der durch Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG erforderlichen neuen Gebührentatbestände.

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
2. Vollzugsaufwand
Durch den Vollzug der Verordnung entsteht kein Mehraufwand.

E. Sonstige Kosten

In unterschiedlichem Umfang von der Verordnung betroffen sind chemische und pyrotechnische Industrie (Hersteller), Handel, Bergbau, Sprengberechtigte, Abbruchunternehmen, Steinbruchbetreiber, Transportgewerbe einschließlich der Betreiber von Umschlageneinrichtungen, Feuerwerker, Wiederlader

(Berechtigte, die ihre Munition selber herstellen), Lehrgangsveranstalter und im Bereich der Kampfmittelbeseitigung und -entsorgung tätige Unternehmen. Gleichwohl entstehen für die Wirtschaft insgesamt keine wesentlichen Belastungen. Für die kleine Zahl der Hersteller von Explosivstoffen und den Handel mit diesen ergeben sich geringfügige Kostensteigerungen durch das gemeinschaftsweit vorgeschriebene Verfahren auf Erteilung einer Verbringensgenehmigung, das die bisherigen Grenzkontrollen ersetzt. Die Einführung der EG-Baumusterprüfung, die für Explosivstoffe das bisherige Zulassungsverfahren ersetzt, wird sich dagegen - mit Ausnahme der erstmals erfaßten Treibladungspulver - im wesentlichen kostenneutral gestalten. Kosten durch Umstellung bestehender Zulassungen von Explosivstoffen in EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden insgesamt gering sein. Ihnen stehen Wettbewerbsvorteile durch die bessere Marktfähigkeit in anderen Mitgliedstaaten gegenüber.

Die höheren Gebühren für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, die zum Teil unmittelbar, mindestens jedoch mittelbar den Verbraucher treffen, können im Einzelfall Preiserhöhungen zur Folge haben, werden aber insgesamt zu keiner nennenswerten Änderung des Verbraucherpreisniveaus führen, zumal nur in wenigen Fällen die Gebührenobergrenze verändert wurde, andererseits aber Möglichkeiten für Gebührenermäßigungen bei sich wiederholenden Genehmigungsverfahren geschaffen wurden. Eine sachgerechtere Kostenliquidation wird auch durch Umwandlung bisheriger Fest- in Rahmengebühren ermöglicht. Dadurch entfällt zum einen eine Quersubventionierung auf dem Gebührensektor, zum anderen können durch den Gebührenrahmen Rationalisierungspotentiale an den Gebührenschuldner weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung von Verfahren. Die Durchführung von Kontrollaufgaben im Außendienst und die bei Erlaubniserteilung erforderlichen Überprüfungen lassen im übrigen Einsparungen auf dem Personalsektor kaum zu.

Die betroffenen Wirtschaftsverbände haben Einwände gegen Art und Höhe der Gebührenanpassung nicht erhoben.

07.10.99

In - Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum
Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (122) - 641 03 - Spr 26/99

Berlin, den 5. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum
Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz
(SprengKostVÄndV 3)
Vom 1999**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. 1998 I, S. 1530) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b) und c) wird wie folgt gefaßt:

„b) Feststellung der Zusammensetzung und Beschaffenheit explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör im Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2, im Verfahren für den Konformitätsnachweis nach § 5a Abs. 1 oder im Verfahren zur Erteilung eines Identifikationszeichens nach § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes,„

c) Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 oder § 5a Abs. 3 des Gesetzes,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Prüfungen oder Untersuchungen der nach § 5 oder § 5a des Gesetzes zuständigen Stelle oder eines von ihr beauftragten Prüflaboratoriums, die zum Zwecke der Überwachung erforderlich sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. bei der Tätigkeit von Einrichtungen des Bundes die für die jeweils in Anspruch genommene Einrichtung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegten Stundensätze,
2. bei der Tätigkeit von Einrichtungen eines Landes die für diese Tätigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eigens festgelegten Stundensätze,
3. bei der Tätigkeit sonstiger Einrichtungen die durch Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes eigens festgelegten Stundensätze.

Sind für die Tätigkeit dieser Einrichtungen nicht eigens Stundensätze durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt, sind die Stundensätze des § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Für Reise- und Wartezeiten im Sinne des Absatzes 2 ist die Hälfte der Stundensätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze nach Satz 1 oder 2 zu berechnen.“

2. Die Anlage - Gebührenverzeichnis - zur Kostenverordnung wird wie folgt gefaßt:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Abschnitt I : Rahmengebühren

		DM	
		von	bis
1.	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG)	200,-	5 500,- ¹
2.	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)	300,-	4 000,- ²

¹ Der Berechnung der Gebühren nach Nummer 1 wird der Umfang des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt. Über die Mindestgebühr hinaus sind zu erheben:

Für die 10 t übersteigende Menge bis 100 t	20,- DM/t
für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t	5,- DM/t
für die 500 t übersteigende Menge bis zur Gebührenobergrenze	1,- DM/t

² Der Berechnung der Gebühren nach Nummer 2 wird die Höchstlagermenge zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

bis 1 t	300,- DM
je weitere Tonne bis 10 t	40,- DM
je weitere Tonne bis zur Gebührenobergrenze	10,- DM

DM

von bis
zuzüglich der nach Baurecht
anfallenden Gebühren

3.	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Böller- oder Treibladungspulver bis max. 100 kg zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG)	200,-	600,-
4.	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	100,-	500,-
5.	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	70,-	400,-
6.	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 5	70,-	400,-
7.	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 oder der Erlaubnis nach § 27 SprengG	70,-	400,-
8.	Genehmigung zum Verbringen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	30,-	300,- bei wiederholtem Verbringen zwischen Absender und Empfänger wenigstens die Mindestgebühr
9.	Genehmigung zum Verbringen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	20,-	30,-
10.	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 4, 8 und 9	die Hälfte der für die Erlaubnis oder Genehmigung in den Nummern 1 bis 4, 8 und 9 vorgesehenen Gebühren	
11.	Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SprengG	60,-	400,-
12.	EG-Baumusterprüfbescheinigung (§ 5a Abs. 1 SprengG)	60,-	650,-
13.	Bescheid über das Identifikationszeichen (§ 5a Abs. 1 SprengG)	60,-	650,-
14.	Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör (§ 5 Abs. 1 SprengG)	60,-	650,-
15.	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4 SprengG	120,-	1 250,-
16.	Wesentliche Änderung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung nach Nummer 12, eines Bescheids über das Identifikationszeichen nach Nummer 13, einer Zulassung nach Nummer 14 oder 15	Gebühr bis zu 70 vom Hundert des Betrages, der für den zu ändernden Bescheid vorgesehen ist, wenigstens aber die Mindestgebühr	
17.	Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lager- oder Verträglichkeitsgruppe (§ 4 Abs. 3 der 2. SprengV)	60,-	650,-
18.	Besondere Anforderungen an die Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 4 SprengG	100,-	400,-

		DM	
		von	bis
19.	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 4, 8 und 9 oder zu einer EG-Baumusterprüfbescheinigung, Erteilung eines Identifikationszeichens oder einer Zulassung nach Nummer 12 bis 15	Gebühr bis zu 70 vom Hundert des Betrages, der für den zugrunde liegenden Bescheid vorgesehen ist, wenigstens aber die Mindestgebühr	
20.	Zulassung von Ausnahmen		
	a) von dem Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 3 SprengG	60,-	650,-
	b) von dem Erfordernis der EG-Baumusterprüfung nach § 5a Abs. 3 SprengG	60,-	650,-
	c) von den Verboten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG	60,-	400,-
	d) von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	60,-	400,-
	e) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 der 1. SprengV	60,-	400,-
	f) von den Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	60,-	400,-
	g) von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	60,-	120,-
	h) von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 der 1. SprengV	60,-	600,-
	i) von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV	60,-	500,-
	j) von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	40,-	150,-
21.	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 48 SprengG oder § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	80,-	650,-
22.	Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	80,-	400,-
23.	Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 oder 4 SprengG	80,-	260,-
24.	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	80,-	650,-
25.	Untersagung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 und Absatz 4 SprengG	80,-	400,-
26.	Anerkennung von Grund- und Sonderlehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	275,-	800,-
27.	Anerkennung von Wiederholungslehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	150,-	500,-

	DM	
	von	bis
28. Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist	70,-	400,-
29. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	70,-	400,-
30. Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	100,-	150,-

Abschnitt II: Feste Gebühren

	DM
1. Abnahme der Prüfung	
a) als Abschluß eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG i.V.m. § 36 1. SprengV	100,- zuzüglich DM 15,- je Teilnehmer
b) außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1, 20 Abs. 2 oder 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG	100,- zuzüglich DM 20,- je Teilnehmer für den ersten bis fünften und DM 15,- für jeden weiteren Teilnehmer
2. Bewilligung einer Ausnahme von dem Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	100,-
3. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	100,-
4. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung oder eines in Verlust geratenen Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	150,- zuzüglich der Kosten der Bekanntmachung im Bun- desanzeiger

Abschnitt III: Gebühren in sonstigen Fällen

	DM
	von bis
1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	60,- 600,-
2. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlaß gegeben hat	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
3. Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist

- | | |
|---|--|
| 4. Teilweise oder vollständig erfolglose Widerspruchsverfahren | Gebühr bis zu der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-, soweit nicht für die Amtshandlung eine niedrigere Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist |
| 5. Bei Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | Gebühr bis zu 75 vom Hundert der Gebühr eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens |
| 6. Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem sprengstoffrechtlichen Verfahren | Gebühr bis zu 10 vom Hundert des streitigen Betrages " |

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1999

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) vom 14. April 1978 (BGBl. I, S. 503), zuletzt im wesentlichen geändert durch Verordnung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 786), die die Kostenerhebung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Behörden regelt, bedarf einer Anpassung an die inzwischen allgemein gestiegenen Personal- und Sachkosten. Mit der jetzigen Anhebung soll der Kostenentwicklung seit der letzten Anpassung am 1. Mai 1990 Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sind die mit der Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG in deutsches Recht durch das Sprengstoff-Änderungsgesetz 1997 vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530) entstandenen neuen Gebührentatbestände zu berücksichtigen, die im wesentlichen vorhandene Gebührentatbestände ersetzen. Der Gebührentatbestand des Abschnitts II Nr. 10 des geltenden Gebührenverzeichnisses war aufzuheben, da eine praktische Erprobung nicht mehr vorgesehen ist.

Die neue Kostenstruktur soll den tatsächlichen Sach- und Personalaufwand auffangen und eine übersichtlichere Berechnung der Kosten in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand ermöglichen. Obwohl die bisherigen Gebühren den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nur noch begrenzt decken und das so entstandene Defizit von der Allgemeinheit getragen werden muß, wurden die Gebühren nicht ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand festgesetzt, da zum einen das Interesse der Adressaten an den Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen ist, zum anderen mögliche Kosten aus der Organisation des Verwaltungsvollzuges nicht einseitig dem Gebührenschuldner aufzuerlegen sind.

Die Umwandlung eines Teils bisher fester durch Rahmengebühren soll insoweit zu einem Interessenausgleich führen. Einerseits ist so der tatsächliche Aufwand besser zu berücksichtigen, andererseits kann sich eine effektive Verwaltungsorganisation in Gebührenabsenkungen niederschlagen. Die Rahmengebühr ist somit ein Beitrag zum Kostendeckungsprinzip und Ansporn zu effektiverem Verwaltungshandeln zugleich. Sie wird zudem auf absehbare Zeit weitere Gebührenanpassungen überflüssig machen.

Bei den Rahmensätzen des Abschnitts I war in Einzelfällen nur eine Anhebung der Mindestgebühr erforderlich, in anderen Fällen war auch die Anpassung der Maximalgebühr vorzunehmen, um selbst bei Beachtung der Belange der Betroffenen einen angemessenen Kostenausgleich zu erzielen. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß Folgemaßnahmen in der Regel weniger aufwendig als die Ursprungsmaßnahme sind, und eine Gebühr in gleicher Höhe daher ausscheidet. Die Anhebung der Mindestgebühren um bis zu 100 v. H. bleibt häufig ohne praktische Auswirkung, da die nach Aufwand be-

rechneten tatsächlich erhobenen Gebühren den Mindestsatz seit langem übersteigen. Dies trifft insbesondere auf die Gebühren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu, deren Gebühren sich im wesentlichen nicht verändert haben. Die Steigerung der Mindestgebühren hat dort praktisch keine Bedeutung, da die bisher festgelegten Mindestgebühren seit Jahren keine Anwendung mehr finden konnten. Demgegenüber konnten die Länder in der Vergangenheit gerade in kostenintensiven Bereichen nicht so verfahren wie die BAM, da Festgebühren vorgegeben waren, so dass sich in der Praxis Steigerungen ergeben werden.

Obwohl von der Verordnung chemische und pyrotechnische Industrie (Hersteller), Handel, Bergbau, Sprengberechtigte, Abbruchunternehmen, Steinbruchbetreiber, Transportgewerbe einschließlich der Betreiber von Umschlageinrichtungen, Feuerwerker, Wiederlader (Berechtigte, die ihre Munition selber herstellen), Lehrgangsveranstalter und im Bereich der Kampfmittelbeseitigung und -entsorgung tätige Unternehmen betroffen sind, entstehen für die Wirtschaft, deren beteiligte Verbände gegen Art und Höhe der Gebührenanpassung Einwände nicht erhoben haben, keine wesentlichen Belastungen. Für die kleine Zahl der Hersteller von Explosivstoffen und den Handel mit diesen ergeben sich geringfügige Kostensteigerungen durch das gemeinschaftsweit vorgeschriebene Verfahren auf Erteilung einer Verbringensgenehmigung, das die bisherigen Grenzkontrollen ersetzt. Die Einführung der EG-Baumusterprüfung, die für Explosivstoffe das bisherige Zulassungsverfahren ersetzt, wird sich dagegen - mit Ausnahme der erstmals erfassten Treibladungspulver - im wesentlichen kostenneutral gestalten. Kosten durch Umstellung bestehender Zulassungen von Explosivstoffen in EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden insgesamt gering sein. Ihnen stehen Wettbewerbsvorteile durch die bessere Marktfähigkeit in anderen Mitgliedstaaten gegenüber.

Die höheren Gebühren für die Erteilung sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, die unmittelbar oder mittelbar den Verbraucher treffen, werden insgesamt zu keiner nennenswerten Änderung des Verbraucherpreisniveaus führen, zumal nur in wenigen Fällen die Gebührenobergrenze verändert wurde, andererseits aber Möglichkeiten für Gebührenermäßigungen bei sich wiederholenden Genehmigungsverfahren geschaffen wurden. Eine sachgerechtere Kostenliquidation wird auch durch Umwandlung bisheriger Fest- in Rahmengebühren ermöglicht. Dadurch entfällt zum einen eine Quersubventionierung auf dem Gebühreensektor, zum anderen können durch den Gebührenrahmen Rationalisierungspotentiale an den Gebührenschuldner weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung von Verfahren. Die Durchführung von Kontrollaufgaben im Außendienst und die bei Erlaubniserteilung erforderlichen Überprüfungen lassen im übrigen Einsparungen auf dem Personalsektor kaum zu.

Die Berechnung des Verwaltungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung der nach § 2 Abs. 3 maßgeblichen Stundensätze. Eines ausdrücklichen Hinweises in der Verordnung, wie vereinzelt gefordert, bedarf es insoweit nicht.

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigung des § 37 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes. Soweit sie sich auf die Kostenverordnung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bezieht, ist deren Grundlage § 44 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes. Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Qualitätsüberwachung von Produkten oder Produktionssystemen nach § 12b in Verbindung mit Anlage 8 der 1. SprengV neben andere staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen treten. Auch insoweit ist der Verweis auf ihre Kostenverordnung sachgerecht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

zu 1. (§ 2):

- a) Nachdem für Explosivstoffe das Zulassungsverfahren durch das EG-Konformitätsnachweisverfahren (EG-Baumusterprüfung mit nachfolgender Qualitätsüberwachung) ersetzt worden ist und gleichzeitig die bisher die im Zulassungsverfahren festgelegten Verwendungsbestimmungen getrennt zu erlassen sind, war die Vorschrift entsprechend anzupassen.
- b) Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 3 der Kostenverordnung zum Waffengesetz mit dem Unterschied, daß statt der Kostenverordnung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für maßgeblich bestimmt wird.

Zu 2. (Anlage - Kostenverzeichnis-):

Zu Abschnitt I: (Rahmengebühren):

Neu einzustellen waren die durch das Sprengstoff-Änderungsgesetz 1997 erforderlichen neuen Gebührentatbestände im Zusammenhang mit dem EG-Konformitätsnachweis (vgl. unter Allgemeines), der Erteilung des Identifikationszeichens und dem Verfahren zur Erteilung einer Verbringensgenehmigung für das Verbringen von Explosivstoffen zwischen Mitgliedstaaten. Die Gebühren lehnen sich an die des Zulassungsverfahrens an. Die Festlegung eines Gebührenrahmens gestattet es auch, bei der Erteilung des Identifikationszeichen einen verminderten Aufwand zu berücksichtigen,

wenn gleichzeitig das EG-Baumusterprüfverfahren erfolgt, Unterlagen einer vorhandenen EG-Baumusterprüfung in einem anderen Mitgliedstaat alle für die Verwendungsbestimmungen erforderlichen Angaben enthalten oder auf die Unterlagen einer Altzulassung zurückgegriffen werden kann.

Die überwiegend nicht unerheblichen Anhebungen einiger Gebührensätze im Mindestsatz oder im Rahmen ergeben sich daraus, daß die derzeitigen seit 1990 unveränderten Gebühren den tatsächlichen Verwaltungsaufwand bei den für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes zuständigen Bundesländern und in der Bundesverwaltung nur noch zu einem geringen Teil decken. Durchschnittlich beträgt die Anhebung der Gebührensätze etwa 100 %. Außerdem ist das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers im Hinblick auf das kostenrechtlich anerkannte Äquivalenzprinzip bei den Gebührenatbeständen angemessen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SprengG).

Zu Nummern 5 bis 7, 28 bis 30:

Für die Überleitung in Rahmengebühren und die Festlegung des Gebührenrahmens der Höhe nach war maßgebend, daß sich nach Feststellungen der Länder in der Vergangenheit im Bereich der einschlägigen Gebührenpositionen nur eine Kostendeckung zwischen 23 und 49 % ergab und eine Quersubventionierung zu Lasten anderer Gebührenschuldner oder des Steuerzahlers unvermeidbar ist:

Bei der Ausstellung, Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG können Überprüfungen mit einem erheblichem Umfang erforderlich werden. Auskünfte müssen eingeholt werden aus dem Bundeszentralregister, - beim Befähigungsschein - dem Gewerbezentralregister und bei den örtlichen Polizeibehörden. In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Anforderung und zeitaufwendige Auswertung von Strafakten zur Abklärung der Zuverlässigkeit erforderlich werden. Der für die Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis erforderliche Aufwand unterscheidet sich dabei nur unwesentlich von dem Aufwand für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines. Der Aufwand geht damit weit über den für die eigentliche Ausstellung der Erlaubnis hinaus. Eine quasi Schreibgebühr wie in der bisherigen Kostenverordnung wird dem Aufwand nicht gerecht.

Entsprechendes gilt für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Überprüfung einer verantwortlichen Person. Gerade bei der erstmaligen Beantragung vor Besuch eines Lehrgangs fallen hier gleichartige Verwaltungstätigkeiten wie bei der Erteilung einer Erlaubnis an. Andererseits kann der an dieser Stelle notwendige Aufwand bei zeitnaher Erteilung einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines gebüh-

renmindernd wirken und im Ergebnis zu einer Absenkung bis zur Mindestgebühr führen.

Die Bewilligung einer Fristverlängerung aus besonderen Gründen (§ 11 Satz 2 SprengG) bedingt eine Einzelfallprüfung, deren Aufwand sehr unterschiedlich sein kann.

Eine Rahmengebühr mit dem vorgesehenen Gebührenrahmen ist daher auch Beitrag zu einer dem Aufwand entsprechenden angemessenen Gebührenerhebung.

Zu Nummer 8 und 9:

Eine gesonderte Verbringensgenehmigung ist nur für des Verbringen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich. Zuständig hierfür ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Eine Verbringensgenehmigung kann für einen einzelnen Verbringensvorgang erteilt werden. Möglich ist aber auch eine befristete Genehmigung für mehrere Verbringensvorgänge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

Insbesondere im Falle der Nummer 8 besteht die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung, wenn wiederholt Verbringungen zwischen denselben Partnern genehmigt werden. Im Falle der Nummer 9 wird eine Genehmigung wiederholter Verbringensvorgänge in einem begrenzten Zeitraum dann in Betracht kommen, wenn die Verbringung gemeinsam mit Schußwaffen erfolgt, deren Verbringung mit Europäischem Feuerwaffenpass gestattet ist.

Zu Abschnitt II: (Feste Gebühren):

Die Aussagen zu Abschnitt I zur Kostendeckung (vgl. dort) gelten sinngemäß auch für diesen Abschnitt. Festgebühren werden ausschließlich in den Fällen erhoben, in denen der mit dem Verwaltungshandeln verbundene Aufwand im gesamten Geltungsbereich der Verordnung annähernd identisch ist.

Die Nummer 1 wurde auf Wunsch der Länder neu gefaßt, die bei der Gebührenerhebung neben Abschnitt II Nr. 16 - 18 auch Abschnitt III Nr. 1 des Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung vom 14. April 1978 zur Anwendung gebracht haben. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht muß die Prüfung vor der Behörde nicht als Einzelprüfung, d. h. Prüfung einer Einzelperson erfolgen. Möglich ist vielmehr auch, daß mehrere Personen geprüft werden, ohne zuvor an einem Lehrgang teilgenommen zu haben. Die Prüfung einer Einzelperson oder einer kleinen Anzahl von Personen außerhalb eines Lehrgangs ist in Vorbereitung und Durchführung in der Regel aufwendiger

als eine Prüfung zum Abschluß eines Lehrganges. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der personenbezogene Gebührenanteil höher bemessen ist als bei größeren Gruppen oder im Rahmen eines Lehrgangsabschlusses.

Da Bekanntmachungen im Bundesanzeiger kostenpflichtig sind, war Nummer 4 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich zu ergänzen.

Zu Abschnitt III:

Die Gebührentatbestände und -sätze entsprechen denen des Abschnitts III der Kostenverordnung zum Waffengesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 480).

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt die Neubekanntmachung der geänderten Kostenverordnung.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

26.11.99**Beschluss
des Bundesrates****Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostVÄndV 3)**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 - neu - SprengKostV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc einzufügen:

'cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. für Prüfungen und Maßnahmen nach § 32a des Gesetzes, die zum Zwecke der Überwachung erforderlich sind."

Begründung:

Die Verordnung enthält keinen eigenständigen Gebührentatbestand für Amtshandlungen nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 und 2 SprengG. Amtshandlungen dieser Art können sehr zeitaufwendig sein. Es bietet sich deshalb an, die Gebühr nach Verwaltungsaufwand zu berechnen. Darüber hinaus werden die Aufsichtsbehörden in der Regel nicht in der Lage sein, die erforderlichen Prüfungen selber vorzunehmen. Sie werden deshalb einen entsprechenden Auftrag an die BAM geben müssen. Die Kosten für die Prüfung durch die BAM muß zunächst die Aufsichtsbehörde als auftraggebende Stelle verauslagen. Sie muß deshalb in die Lage versetzt werden, die Auslagen auf denjenigen abzuwälzen, der für die Beschaffenheit des geprüften explosionsgefährlichen Stoffes verantwortlich ist. § 4 Abs. 1 ist nicht einschlägig, da Auslagen der genannten Art nicht in § 10 des Verwaltungskostengesetzes aufgeführt sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 5 Abs. 1 SprengKostV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a^{*)} folgende Nummer 1b einzufügen:

"1b. § 5 Abs. 1 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Gebührenbefreiung für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist systemwidrig und kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Gebühren für die staatliche Anerkennung von Lehrgängen sind Kosten des Lehrgangsträgers, die dieser mit der Teilnahmegebühr auf die Lehrgangsteilnehmer umlegt. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Lehrgangsträger ist es geboten, die Gebührenbefreiung für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu beseitigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 im Gebührentatbestand das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

Das Wort "oder" schließt das Wort "und" ein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 im Gebührentatbestand im Klammerzusatz die Angabe "Nr. 1 und 2" zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

^{*)} vgl. unten Folgeänderung in Ziff. 9

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 1, Fußnote 1 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 1 der Berechnungsmodus entsprechend der Fußnote 1 zu streichen.

Begründung:

Die Gebührenhöhe sollte sich ausschließlich an den Kosten der durch die Behörde erbrachten Leistung orientieren. Bei der Berechnung in Abhängigkeit der durchschnittlichen Jahresmengen findet eine Kostendeckung erst ab einer bestimmten Menge statt. Demgegenüber findet bei der Berechnung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand immer eine Kostendeckung statt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 8 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 8 die Angabe

"30,-" durch die Angabe "60,-" zu ersetzen.

Begründung:

Kostendeckung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 12 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 12 im Gebührentatbestand im Klammerzusatz nach der Angabe "§ 5a Abs. 1 SprengG" die Angabe "i.V.m. § 12a Abs. 2 1. SprengV" einzufügen.

Begründung:

Die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist im § 12a Abs. 2 1. SprengV geregelt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 20 Buchstabe j der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I Nr. 20 Buchstabe j die Angabe "40,-" durch die Angabe "60,-" zu ersetzen.

Begründung:

Kostendeckung.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt I Nr. 31 - neu - und Nr. 32 - neu - der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt I nach Nummer 30 folgende Nummern 31 und 32 anzufügen:

	DM	
	von	bis
"31. Abnahme der Prüfung außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2a oder § 20 Abs. 2 SprengG	120,-	400,- ³
32. Abnahme der Prüfung außerhalb eines Lehrganges nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG"	60,-	250,- ³

"³ Bei einer Prüfung von Personengruppen darf die Maximalgebühr je Gruppe nicht überschritten werden."

Als Folge

a) ist in Artikel 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2a oder § 20 Abs. 2 SprengG oder"

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 3 SprengG"

c) Nummer 3 wird gestrichen.'

b) sind im Artikel 1 Nr. 2 in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt II in Nummer 1 die Angabe "a)" und der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

a) zur neuen Ziffer 31:

In der derzeit gültigen SprengKostV ist der Gebührentatbestand "Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG" im Abschnitt I Rahmengebühren unter Nummern 16 und 17 mit einer Gebühr in DM von 60,- bis 400,- enthalten.

Der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung ist vom Einzelfall abhängig.

Ausgehend vom Inhalt und Umfang der nachzuweisenden Fachkunde ist der Aufwand und Umfang der Prüfung sehr unterschiedlich. In einzelnen Fällen ist auch eine praktische Prüfung abzulegen (§ 31 1. SprengV). Die Anzahl der zu prüfenden Personen ist ebenfalls zu berücksichtigen. In der Regel werden Einzelpersonen geprüft. Gegebenenfalls kann eine Gruppenprüfung stattfinden.

Gemäß § 30 1. SprengV ist die Prüfung vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abzulegen.

Unter Beachtung des genannten Aufwandes für derartige Prüfungen vor der Behörde sollte für diese Tätigkeit eine Rahmengebühr erhalten bleiben und die Mindestgebühr, wie in der Bundesratsdrucksache (siehe Artikel 1 Nr. 2 Abschnitt II Nr. 1b) vorgesehen, auf 120,-- DM angehoben werden.

b) zur neuen Ziffer 32:

In der derzeit gültigen SprengKostV ist der Gebührentatbestand "Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG" im Abschnitt I Rahmengebühren unter Nr. 18 mit einer Gebühr in DM von 30,- bis 250,- enthalten.

Der Aufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung ist vom Einzelfall abhängig.

Ausgehend vom Inhalt und Umfang der nachzuweisenden Fachkunde ist der Aufwand und Umfang der Prüfung sehr unterschiedlich. In der Regel ist auch eine praktische Prüfung abzulegen (§ 31 1. SprengV). Die Anzahl der zu prüfenden Personen ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Normalfall werden Einzelpersonen geprüft. Gegebenenfalls kann eine Gruppenprüfung stattfinden. Gemäß § 30 Abs. 2 1. SprengV kann die Prüfung vor einem Vertreter der zuständigen Behörde ohne Anwesenheit einer anderen sachverständigen Person abgelegt werden.

Unter Beachtung des genannten Aufwandes für derartige Prüfungen vor der Behörde sollte für diese Tätigkeit eine Rahmengebühr erhalten bleiben und die Mindestgebühr, vergleichbar mit Erhöhungen von Mindestgebühren für andere Tätigkeiten, auf 60,- DM angehoben werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Abschnitt II Nr. 4 der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in der Anlage - Gebührenverzeichnis zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz - im Abschnitt II Nr. 4 der Gebührentatbestand wie folgt zu fassen:

"Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)"

Begründung:

Klarstellung.

Gemäß § 35 Abs. 2 SprengG sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden.